

## Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 598/2018  
Datum RR-Sitzung: 30. Mai 2018  
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion  
Geschäftsnummer: 771047  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

### **Ins / Lindenhof, Justizvollzugsanstalt Witzwil, Instandsetzung von 10 Gebäuden (Lindenhof) und der ehemaligen Verwaltervilla für Haftplätze des Arbeitsexternats; Verpflichtungskredit für die Ausführung**

---

#### **1 Gegenstand**

Mit dem beantragten Kredit von CHF 56,16 Mio. (Gesamtkosten CHF 59,8 Mio. abzüglich der bereits bewilligten Wettbewerbs- und Projektierungskosten von CHF 3,64 Mio.) sollen die über dreissigjährigen Gebäude des Lindenhofs der Justizvollzugsanstalt Witzwil instandgesetzt und die Haustechnik sowie die Sicherheitsanlagen saniert und wo nötig ersetzt werden.

Zudem wird die ehemalige Verwaltervilla saniert, damit die vom Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz geforderten Plätze im Arbeitsexternat dauerhaft angeboten werden können.

#### **2 Rechtsgrundlagen**

- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0), Art. 372 ff., insbesondere Art. 377
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (SR 341)
- Verordnung vom 21. November 2007 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV; SR 341.1)
- Gesetz vom 25. Juni 2003 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG; BSG 341.1), Art. 8 ff. und Art. 83 ff.
- Verordnung vom 5. Mai 2004 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVV; BSG 341.11), Art. 12 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141), Art. 10
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.



### 3 Kosten, neue Ausgaben

Preisstand 1. Oktober 2017, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 122.8 Punkte

<b>Gesamtkosten</b> (inkl. Honorare und Reserven)		<b>CHF</b>	<b>59'800'000.00</b>
• Instandsetzung Gebäude Lindenhof		CHF	58'050'000.00
• Hafraumtechnik (Finanzierung POM)		CHF	1'000'000.00
• Wettbewerb		CHF	750'000.00
<b>Total</b>		<b>CHF</b>	<b>59'800'000.00</b>
abzüglich bewilligte Ausgaben für den Architekturwettbewerb (RRB 1020/2015)	–	CHF	750'000.00
<b>Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV</b>		<b>CHF</b>	<b>59'050'000.00</b>
./.. bewilligte Projektierungskosten (GRB vom 19. Januar 2016) mit Zusatzkredit BVE vom 7. August 2017	–	CHF	2'890'000.00
<b>Zu bewilligender Kredit</b>		<b>CHF</b>	<b>56'160'000.00</b>

Das Bauvorhaben ist beim Bundesamt für Justiz angemeldet. Das Geschäft wird vom Bund voraussichtlich mit Beiträgen im üblichen Rahmen von 35 % der anrechenbaren Kosten mitfinanziert, was etwa einem Viertel der Gesamtinvestitionskosten entsprechen wird. Der Bundesbeitrag ist im vorliegenden Kreditantrag noch nicht in Abzug gebracht.

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

### 4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

#### 4.1 Instandsetzungsarbeiten zu Lasten BVE

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag bzw. in der Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt sind.

Objekt: BE\_GID: 224596

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement (AGG)

Konto	Bezeichnung	Jahr		Betrag
504200	Amt für Grundstücke und Gebäude	bisher	CHF	2'200'000.00
	Erneuerungsunterhalt Liegenschaften (VV)	2018	CHF	2'100'000.00
		2019	CHF	2'000'000.00
		2020	CHF	20'250'000.00
		2021	CHF	20'250'000.00
		2022	CHF	12'000'000.00
<b>Total</b>			<b>CHF</b>	<b>58'800'000.00</b>

#### 4.2 Haftraumtechnik zu Lasten POM

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit folgender Zahlung abgelöst wird:

Produktgruppe: 06.06.9120 Freiheitsentzug und Betreuung (POM)

Konto	Bezeichnung	Rechnungsjahr	Betrag
506200	Informatikgeräte aller Art	2021	1'000'000.00

Die Mittel werden im nächsten Planungsprozess durch die Polizei- und Militärdirektion in die Finanzplanung aufgenommen.

#### 5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Gesamtkosten von CHF 59,8 Mio. betreffen werterhaltende Investitionen von rund CHF 56,45 Mio. und wertvermehrende Investitionen von rund CHF 3,35 Mio. Der Anteil der wertvermehrenden Investitionen beträgt demnach rund 6 %.

Die Nutzungsdauer der Investition für die Anlageklasse 'Rohbau 1' (CHF 4,2 Mio.) beträgt 80 Jahre. Der diesbezügliche jährliche ordentliche Abschreibungsaufwand beträgt demnach CHF 52'500.--.

Die Nutzungsdauer der Investition für die Anlageklasse 'Übriges Gebäude' (CHF 54,6 Mio.) beträgt 25 Jahre, was einen jährlichen Abschreibungsaufwand von CHF 2'184'000.-- ergibt.

Die Nutzungsdauer der Investition für die Anlagekomponente 'Haftraumtechnik POM' (CHF 1,0 Mio.) beträgt 5 Jahre, was einen jährlichen Abschreibungsaufwand von CHF 200'000.-- ergibt.

Die zu ersetzenden Teile sind abgeschrieben und lösen keinen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand aus.

#### 6 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen

Im Namen des Regierungsrates  
Der Staatsschreiber  
*Auer*



Verteiler

- Grosser Rat